Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3349

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, GB/BHE und des Abgeordneten Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 69 Nr. 2 werden nach den Worten „pflichtversichert sind" die Worte eingefügt „oder von der Angestelltenversicherungspflicht auf Grund eines Antrages nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) befreit sind".

2. Dem § 145 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzuges der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung obliegen, so ist sie der Bundesanstalt schadenersatzpflichtig. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Vertragsverletzungen finden entsprechende Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht."

3. In § 150 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „maßgebend ist" eingefügt die Worte „oder ohne eine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes maßgebend wäre".

§ 2

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, die Änderungen und Ergänzungen nach § 1 dieses Gesetzes sowie die Änderungen und Ergänzungen nach § 17 des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei der Bekanntmachung auf Grund des Artikels X § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20. Telefon 3551

über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1957

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Feller und Fraktion
Walter